

STATUTEN

der

Interessengemeinschaft SwissMetro-NG oder IG-SwissMetro-NG

mit Sitz in 5313 Klingnau AG

I. Grundlage

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen ***Interessengemeinschaft SwissMetro-NG*** (*Neue Generation*) besteht ein Verein mit Sitz in 5313 Klingnau AG auf unbestimmte Dauer gemäss Art. 60 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die ***Interessengemeinschaft SwissMetro-NG*** ist eine non-profit Organisation. Sie bezweckt die Förderung eines High-Speed-Transportsystems in der Schweiz basierend auf Technologien von Swissmetro (Rodolphe Nieth, EPFL und ETHZ) und VacTrain (Swiss Transportation Research Institute). Im Gegensatz zu den Nachbarländern in Europa, fehlt ein High-Speed Angebot in der Schweiz. Das neue System soll angemessene Geschwindigkeiten ermöglichen und die Überlastungen auf den Hauptverkehrsachsen beheben. Es soll entscheidende Vorteile für die Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt bringen. Es wird als eine Ergänzung zu den bestehenden Angeboten konzipiert und nicht als Konkurrenz.

Die ***Interessengemeinschaft SwissMetro-NG*** pflegt die notwendigen Kontakte mit Bund, Kantonen und Gemeinden, sowie mit weiteren an einem Schweizerischen High-Speed Projekt interessierten Institutionen, Personen und Investoren. Ziel ist es auch Interessenten für die Gründung einer Aktiengesellschaft, für die Planung, Bau und Betrieb oben genannten Systems in der Schweiz zu gewinnen. Hierbei soll die ***Interessengemeinschaft SwissMetro-NG*** der Vorbereitung der Gründung dienen.

Die Interessengemeinschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Interessengemeinschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Das Vereinsvermögen

Artikel 3 – Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Artikel 4 – Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation der Interessengemeinschaft

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Gönner sind auch Mitglieder.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten oder an das Sekretariat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet er selbst oder ein Delegierter des Vorstands.

Der Präsident führt eine Mitgliederliste. Sofern möglich (Generalversammlungen, etc.) schützt er die Identität der Mitglieder. Nur Mitglieder und Gönner, die ihre Zustimmung dazu geben, dürfen in Publikationen elektronischer oder konventioneller Art, namentlich als Mitglieder erwähnt werden.

Artikel 6 – Spenden, Zuwendungen und Jahresbeiträge

Die Interessengemeinschaft ist eine non-profit Organisation im Interesse der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sämtliche Spenden, Zuwendungen und Unterstützungen sind willkommen und werden dem Zweck gemäss Artikel 2 zugeführt.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag nach seinem eigenen Ermessen, wahlweise CHF 50, 100, 200 oder 500 zu leisten.

Gönner haben einen Jahresbeitrag nach ihrem eigenen Ermessen, wahlweise CHF 500, 1000, 2000 oder 5000 zu leisten.

Passive Mitglieder sowie Mitglieder die sich noch in der Ausbildung befinden haben einen Jahresbeitrag nach ihrem eigenen Ermessen zu leisten. Es wird keinen Mindestbeitrag festgesetzt.

Artikel 7 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch 1) Austritt; 2) Ausschluss; 3) Todesfall oder 4) Auflösung bei Mitgliedern, die juristische Personen sind. Der Austritt kann jederzeit auf Ende des laufenden Kalenderjahres, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Interessengemeinschaft ist die Generalversammlung der Vereinsmitglieder. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Betriebsrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes im Rahmen von Art. 2;
5. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Generalversammlung kann auf dem schriftlichen Weg und insbesondere mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden. Der Vorstand macht entsprechende Vorkehrungen hierfür.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation auf der Website der Interessengemeinschaft einzuberufen. Mitglieder können auch mittels elektronischer Mittel benachrichtigt werden. Die Publikation kann auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen (durch Revisionsstelle, Liquidatoren, etc.). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von Mitgliedern, die zusammen mindestens 10 Prozent der Stimmen vertreten, verlangt werden und erfolgt überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Mitgliedern am Vereinssitz zur Einsicht aufzulegen. Dies kann auch mittels Publikation auf der Website der Interessengemeinschaft erfolgen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Mitglieds.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 10 – Universalversammlung

Die Mitglieder oder Vertreter sämtlicher Stimmen können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Mitglieder oder Vertreter sämtlicher Stimmen anwesend sind.

Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. In dessen Verhinderungsfall ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Mitglieder zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig sämtlicher Faktoren (bezahlte Beiträge, Anzahl Mitarbeiter von Juristischen Personen, etc.) und übt ihr Stimmrecht in der Generalversammlung entsprechend aus. Juristische Personen, die Mitglieder sind, werden durch ihre Präsidenten oder durch einen von ihr/ihm bestimmten Delegierten vertreten. Jedes Mitglied kann seine Interessen in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen.

Artikel 13 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der Mitglieder auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Verlegung des Sitzes der Interessengemeinschaft;
3. die Auflösung der Interessengemeinschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Vorstand

Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand der Interessengemeinschaft besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Vorstand nicht angehören.

Artikel 15 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Vorstands hat der Vorsitzende den Stichtscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Eine Beratung und Abstimmungen können auch mit modernen Telekommunikationsmitteln erfolgen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 16 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Vorstands kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Interessengemeinschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstands sowie die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Vorstand.

Regelungen oder Beschlüsse des Vorstands, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme des Vorstands erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 17 – Aufgaben

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Interessengemeinschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Interessengemeinschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Interessengemeinschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 18 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Vorstands gesamthaft zu.

Der Vorstand kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss zur Vertretung befugt sein.

C. Revisionsstelle

Artikel 19 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Die Interessengemeinschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; sämtliche Mitglieder zustimmen; und nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 6 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 20 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Interessengemeinschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Interessengemeinschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Interessengemeinschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 17.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember erstmals am 31. Dezember 2018.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen des statuarischen Zwecks der Interessengemeinschaft gemäss Art. 2 verwenden kann.

Artikel 23 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Interessengemeinschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Interessengemeinschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Mitglieder verteilt.

V. Benachrichtigung, Öffentlichkeitsarbeit und Presse

Artikel 24 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Publikation auf der Website des Vereins. Dies kann auch durch Mitteilungen mit elektronischen Mitteln erfolgen. Mitteilungen an die Öffentlichkeit erfolgen ebenfalls in erster Linie durch Publikation auf der Website des Vereins. Dies kann auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen (Auflösung, Liquidation, etc.).

Primäres Publikationsorgan der Interessengemeinschaft ist die Website des Vereins. In bestimmten Fällen (Auflösung, Liquidation, etc.) erfolgen Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Artikel 25 – Öffentlichkeitsarbeit und Pressemitteilungen

Der Präsident ist um eine kohärente und seriöse Repräsentation der Interessengemeinschaft und deren Mitglieder in der Öffentlichkeit und in der Presse persönlich besorgt.

In Konsultation mit dem Vorstand, kann der Präsident Vertreter für die entsprechenden Sprachregionen der Schweiz, sowie für jeden Event/Pressekonferenz bestimmen. Anlässe erfolgen, wann immer möglich in der gebräuchlichen lokalen Sprache der Region.

Er kann insbesondere juristische Mitglieder (Forschungsinstitute, Hochschulen, etc.) zu eigenständigen Informationsveranstaltungen über **SwissMetro-NG** ermutigen und ermächtigen.

Für die Interessengemeinschaft SwissMetro-NG
Der Präsident

Der Generalsekretär